

Ausbaubereiche A und B - Variantengegenüberstellung

Bereich A - zw. Am Lohhof und Galgenberg:							
Auswirkungen auf:	Auswirkungen auf:						Anmerkungen
	Radfahrende	Fußgänger	Radfahrende Kinder (bis 11)	motorisierter Verkehr (MIV)	öffentl. Parkraum	Bus-/Lkw-Verkehr	
Variante 1 - Gegenverkehr Variante 1: beidseitig neue Gehwege und beidseitig Schutzstreifen (Radfahrangebot) auf der Fahrbahn							
							ähnlich wie Feldstraße; klare Trennung Fußgänger / Radfahrer; Kein Halten/Parken im Straßenraum möglich; Verkehr muss bei Gegenverkehr hinter Radfahrenden bleiben; vorh. Bäume (bei EBG) werden erhalten, aber keine Neupflanzungen
Variante 2 - Einbahnstraße Variante 2: beidseitig neue Gehwege und beidseitig Radfahrstreifen (auch in Gegenrichtung) auf der Fahrbahn							
							Nutzer müssen sich an neue Situation (Einbahnstraße) gewöhnen; klare Trennung Fußgänger / Radfahrer; benutzungspflichtige Radwege; zügige Durchfahrt für MIV / Bus möglich; Kein Halten/Parken im Straßenraum möglich; vorh. Bäume (bei EBG) werden erhalten, aber keine Neupflanzungen
Variante 3 - Einbahnstraße Variante 3: beidseitig neue Gehwege und Radfahrstreifen in Fahrtrichtung auf Fahrbahn sowie Radweg (auf Hochbord) in Gegenrichtung							
							Nutzer müssen sich an neue Situation (Einbahnstraße) gewöhnen; klare Trennung Fußgänger / Radfahrer; benutzungspflichtige Radwege; zügige Durchfahrt für MIV / Bus möglich; Kein Halten/Parken im Straßenraum möglich; vorh. Bäume (bei EBG) werden erhalten, aber keine Neupflanzungen

Bereich B - zw. Galgenberg und Grenzweg:							
Auswirkungen auf:	Auswirkungen auf:						Anmerkungen
	Radfahrende	Fußgänger	Radfahrende Kinder (bis 11)	motorisierter Verkehr (MIV)	öffentl. Parkraum	Bus-/Lkw-Verkehr	
Variante Gegenverkehr Variante: beidseitig neue Gehwege und beidseitig neue Radwege (auf Hochbord) - analog Bestand							
							Nutzer sind an Situation gewöhnt; Trennung Fußgänger / Radfahrer; Gehwege recht schmal; Halten/Parken am Fahrbahnrand möglich; wechselseitig neue Pflanz-/Bauminseln möglich

Wertungsskala: positiv neutral negativ

Auszug aus § 2 StVO: Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, so dürfen abweichend von Satz 1 Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen.

Auszug aus Richtlinie RAS 06 - Breiten je Richtung: Fahrbahn (bei Bus-/Lkw-Verkehr) mind. 3,25 m; Radfahrstreifen mind. 1,60 m (zzgl. 0,25 m Markierung); Radweg mind. 1,60 m (zzgl. 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn); Schutzstreifen mind. 1,25 m (inkl. 0,15 m Markierung); Gehweg mind. 2,0 m

Ergänzung aus VwV - StVO zu § 2: Ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßen dann, wenn es aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist, an kurzen Abschnitten (z. B. kurze Engstelle) unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden.